

Pr. 848/08

**Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien**

**Entscheidung Nr. 8408 (V) vom 10.9.2008
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 148 vom 30.9.2008**

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 13.08.2008 eingegangene Anregung am 10.9.2008
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD „**John Rambo – Uncut**“
Warner Home Video Germany,
Hamburg,

wird in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/376631
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014**

Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist die DVD „John Rambo – Uncut“, welche von Warner Home Video Germany, Hamburg/Deutschland, vertrieben wird. Der in den USA hergestellte Film ist im Jahr 2008 erschienen und hat eine Laufzeit von ca. 87 Minuten. Der Film trägt das Kennzeichen „SPIO/JK geprüft“.

Der Inhalt des Films ist im Wesentlichen folgender:

Der Vietnam-Veteran John Rambo lebt zurückgezogen im Norden Thailands an der Grenze zu Myanmar. Seinen täglichen Lebensbedarf finanziert er mit dem Erlös, den er aus dem Verkauf selbst gefangener Giftschlangen und gelegentlichen Transportfahrten mit einem Flussboot erzielt. Kriegerischen Aktivitäten hat er abgeschworen.

Rambo nimmt den Auftrag an, eine Gruppe amerikanischer Ärzte und Missionare über die Grenze nach Myanmar zu dem Volksstamm der Karen zu bringen, einer durch das birmesische Militär grausam unterdrückten ethnischen Gruppe. Auf dem Weg dorthin wird die Reisegruppe von Flusspiraten bedroht, die als Preis für das Leben der Reisegruppe die Hingabe der Missionarin Sarah in ihrer Gewalt fordern. Rambo sieht sich so gezwungen, zur Waffe zu greifen und erschießt jeden einzelnen der Flusspiraten schnell und schonungslos.

Nachdem Rambo die Gruppe zu dem Karen-Dorf gebracht hat, reist er zurück nach Thailand und verbrennt auf der Rückfahrt das Piratenboot mitsamt den Leichen. Derweil wird das Karen-Dorf vom birmesischen Militär angegriffen und zerstört. Zahlreiche Bewohner werden von den Soldaten getötet, darunter auch Kinder. Die amerikanische Gruppe wird gefangen genommen und in das Camp der birmesischen Soldaten verbracht. Daraufhin wird Rambo gebeten, eine Söldnertruppe bei der Suche nach der amerikanischen Gruppe zu begleiten und zu unterstützen. Die Söldner finden das Dorf der Karen verwüstet auf und beobachten dort, wie birmesische Soldaten eine Gruppe von Gefangenen hinrichten will. Rambo verhindert die Hinrichtung, indem er die Soldaten schnell und ohne Ausnahme tötet. Er beschließt sodann, weiter nach der amerikanischen Gruppe zu suchen und diese zu retten. Gemeinsam mit den Söldnern verschafft sich er nun unter gezielter Tötung der Wachen Zutritt in das Camp der birmesischen Soldaten. Rambo gelingt es im Wege einer spektakulären nächtlichen Rettungsaktion, die Gefangenen aus der Gewalt der Soldaten zu befreien und mit ihnen zu fliehen. Als die Soldaten die Flucht am darauf folgenden Morgen entdecken, nehmen sie sogleich die Verfolgung auf. Sie holen die Gefangenen unter Zuhilfenahme von Spürhunden ein und bringen diese und die Söldner wieder in ihre Gewalt. Rambo kommt den Gefangenen wiederum zu Hilfe und tötet einige Soldaten. Es kommt zu brutalen Auseinandersetzungen, bei denen Rambo und die Söldner von herbei eilenden birmesischen Rebellen Unterstützung erhalten. So kann Rambo schließlich die birmesischen Soldaten töten und die amerikanische Gruppe retten.

Die vorliegende, ca. 87-minütige Filmfassung wurde von der Juristenkommission der SPIO mit dem Kennzeichen „SPIO/JK geprüft: Keine schwere Jugendgefährdung“ versehen. Nach dem Gutachten der Juristenkommission vom 18.03.2008 erfüllen die Szenen des Films weder den Tatbestand des § 131 StGB noch den Tatbestand einer offensichtlich schweren Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG. Zur Begründung führt sie aus, die gezeigte Gewalt sei Mittel und Folge des realen Völkermords in Birma, die Gewalttätigkeit werde mithin nicht in einer sie verharmlosenden oder verherrlichenden Art und Weise geschildert. Eine Verselbständigung der Gewaltakte in irgendeiner Szene sei nicht erkennbar. Vielmehr erscheine der Gewalteinsatz bitter und traurig. Eine schwere Jugendgefährdung im Sinne des § 15 Abs. 2 JuSchG sei zu verneinen, da die Gewalthandlungen auf Grund der Dramaturgie

und Gestaltung des Films weder offensichtlich noch überhaupt geeignet seien, Kinder und Jugendliche zu erreichen bzw. zur Identifizierung einzuladen.

Eine 91-minütige Kinofassung des Films hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vorgelegen. Hier war allerdings von der FSK lediglich die Prüfung einer schweren Jugendgefährdung angezeigt, deren Voraussetzungen zunächst auch bejaht worden sind. Dem Film wurde daher eine Kennzeichnung verweigert. Nachdem auch die Berufung des Antragstellers ergebnislos verlief, wurde seitens der FSK im Januar 2008 über eine geänderte Fassung auf Antrag hin erneut entschieden. Der Hauptausschuss der FSK erteilte hinsichtlich dieser – geschnittenen – Kinofassung das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“.

Die DVD „John Rambo“ lag der FSK bereits in fünf unterschiedlichen Fassungen vor. Bis auf die jüngste Schnittfassung erhielten alle das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“. Die erste Schnittfassung weist eine Spieldauer von 89 min auf, die zweite hat eine Lauflänge von 85 min, die Dauer der dritten beträgt 83 min. Die jüngste Schnittfassung mit einer Lauflänge von 80 min erhielt antragsgemäß die Kennzeichnung „Freigegeben ab 16 Jahren“.

Das regt mit Schreiben vom 07.08.2008, eingegangen bei der Bundesprüfstelle am 13.08.2008, die Indizierung der DVD mit der Begründung an, wegen der Aneinanderreihung übertrieben anschaulich dargestellter Kampfhandlungen sowie der grausamen Darstellung Getöteter und Verletzter sei ein Fall offensichtlicher Jugendgefährdung gegeben.

Die Verfahrensbeteiligte wurde gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Mit Schreiben vom 11.09.2008 zeigte der Verfahrensbevollmächtigte die Vertretung der Verfahrensbeteiligten an und trug vor, einer Indizierung werde – soweit sich eine solche auf Listenteil A beschränkt – nicht widersprochen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Die DVD „John Rambo – Uncut“ war anregungsgemäß zu indizieren.

Entscheidungsrelevant war allerdings nur die jugendgefährdende Wirkung solcher Szenen, die nicht bereits in anderen, von der FSK gekennzeichneten Fassungen enthalten waren. Denn gem. § 18 Abs. 8 S. 1 JuSchG findet eine Indizierung von Medien, die bereits eine Alterskennzeichnung der FSK oder USK aufweisen, nicht statt.

Die verfahrensgegenständliche DVD weist zwar keine Alterskennzeichnung auf – sie ist jedoch, bis auf die für das vorliegende Verfahren relevanten Ausnahmen, im Wesentlichen identisch mit denen von der FSK mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichneten Fassungen. Diese identischen Szenen sind nicht Grundlage der Entscheidung der Bundesprüfstelle ausgeschlossen. Da die FSK mit der Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ den Inhalt der ihr vorliegenden Fassung als nicht jugendgefährdend eingestuft hat, ist über den insoweit

inhaltsgleichen Teil der verfahrensgegenständlichen DVD von Seiten der Bundesprüfstelle nicht mehr neu zu befinden.

Im Hinblick auf die nicht identischen Szenen ist der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind dabei solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Auflage, § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rdnr. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab.

Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist;

- wenn Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden;
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird;
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentierung).

Das 3er-Gremium sah durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Film die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an. In dem verfahrensgegenständlichen Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Der Film stellt sich als eine Aneinanderreihung von Tötungsvorgängen dar, die die Verletzungshandlung und die Opfer vielfach in Nahaufnahme im Bild zeigen.

Insoweit sei zunächst beispielhaft auf folgende Szenen verwiesen:

- **50:49 Min:** Es ist zu sehen, wie ein Wildschwein an den zerfetzten Beinen einer dafür befestigten Leiche nagt
- **54:35 Min:** In dieser Szene ist zu sehen, wie einem burmesischen Soldaten mit einem Messer mehrmals und in schneller, heftiger Folge in die Nierengegend gestochen wird. Der Vorgang des Einstechens ist hierbei deutlich und ausführlich dargestellt.
- **57:11 Min:** Rambo reißt seinem Gegner mit heftiger Gewalt den Kehlkopf heraus. Die dadurch verursachte Halswunde ist deutlich zu sehen.
- **58:20 Min:** Durch das Visier eines Scharfschützengewehrs wird ein Kopfschuss ausgeführt. Der Betrachter hat hierbei die Rolle des Schützen inne. Eine Einstellung zeigt zunächst wie der Kopf von der getroffenen Kugel zerberstet wird und anschließend - nicht mehr aus Perspektive des Schützen – wie der Kopf durch den Einschuss zerfetzt und nach hinten geschleudert wird.
- **67:08 Min:** Einem Mann mit einer – ausführlich dargestellten – Beinwunde wird von einem Major mit einem Stock in diese Wunde gestochen.
- **68:16 Min:** Rambo schlägt einem Soldaten den Kopf ab. Trotz sehr schneller Einstellungen sind diese Darstellungen dennoch vorhanden.
- **68:19 Min:** Ein Mann wird von Rambo aus nächster Nähe erschossen. In mehreren Einstellungen ist der zerfetzte Körper visualisiert, sowie Unmengen von Blut und Fleischfetzen.
- **68:25 Min:** Rambo erschießt mehrere Soldaten. Zu sehen sind viele blutige Treffer; insbesondere, wie einem Soldaten der Kopf abgeschossen und der Körper eines anderen in zwei Teile gerissen wird.
- **68:40 Min:** der Unterkörper eines zerfetzten Jeepfahrers ist zu sehen

- **68:59 Min:** Lewis spuckt auf einen burmesischen Soldaten
- **ab 69:02 Min:** Es werden Soldaten zerschossen; ein Gegner wird von einem Scharfschützen erschossen; deutlich zu sehen ist, wie das Opfer tödlich getroffen wird und Blut durch die Gegend spritzt
- **69:31 Min:** Einem Soldaten wird das Genick gebrochen; zusätzlich wird ihm dann noch ein Messer in den Bauch gerammt
- **69:42 Min:** Ein Soldat wird von einem Scharfschützen erschossen. Deutlich visualisiert sind der Austritt der Kugel und die dadurch verursachte Blutung
- **70:45 Min:** ein Mann wird mit einem Stein erschlagen; in Nahaufnahme ist das geschundene Gesicht zu sehen
- **72:20 Min:** Diaz wird von einem Flammenwerfer erfasst und versucht, die Flammen zu löschen
- **72:33 Min:** Rambo schießt auf Soldaten, deren Körper von den Schüssen zerfetzt werden. Nachdem ein Bootsführer erschossen wird – das Loch im Torso ist zu sehen – wird ein Mann von einem Scharfschützen hingerichtet. In dieser Szene wird deutlich visualisiert, wird der Kopf abgeschossen und das Blut aus der Wunde spritzt.
- **ab 73:14 Min:** Zunächst ist zu sehen, wie einem Gegner von Rambo mit einer Machete brutal der Bauch aufgeschlitzt wird. Hierbei sind Unmengen von fließendem Blut zu sehen.

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Menschen auf brutalste Art und Weise getötet werden, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben. Die Verletzungen und Wunden der menschlichen Opfer werden überwiegend in Großaufnahme gezeigt. Hinzu kommt, dass die Gewaltszenen teilweise mit durchdringenden Schmerzens- und Hilfeschreien der an körperlichen und psychischen Qualen leidenden Opfer untermalt werden. Darüber hinaus ist erheblich, dass die dargestellte Gewalt als sehr real erscheint. Zwar mögen manche Gewaltdarstellungen prinzipiell als abstoßend erscheinen, so vermag der Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD aber dennoch insgesamt – insbesondere bei bereits gefährdungsgeneigten Jugendlichen – dazu beitragen, eine Verwirrung der Begriffe von Recht und Unrecht herbeizuführen, da der Unrechtsgehalt der kriminellen Handlungen nicht thematisiert wird. Die jugendgefährdende Wirkung der verfahrensgegenständlichen DVD wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass die Kampfhandlungen entscheidend durch den Eindruck dominiert werden, dass der Hauptakteur sowie seine Mitkämpfer das Gute repräsentieren, mithin die gegenüber dem Gegner als dem Aggressor angewandte Gewalt – gleich welcher Art und Intensität – legitim sei. Dadurch wird auch eine Veränderung des Empfindens des Betrachters dergestalt erreicht, dass dieser fortan die Tötung der burmesischen Soldaten nicht lediglich als notwendige Maßnahme zur Befreiung und Rettung der amerikanischen Gruppe, sondern zugleich als angemessene Bestrafung und Vergeltung für von ihnen begangenes Unrecht einstuft. Die Gewalt verliert dadurch in erheblichem Umfang ihre abstoßende Wirkung. Grausamkeit und Brutalität der Gewaltszenen werden infolgedessen erheblich vermindert wahrgenommen, da sie aufgrund der grundsätzlichen Anerkennung der Zweckmäßigkeit der Maßnahmen relativiert werden.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen bzw. fehlendes Mitleid eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde Anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als jugendgefährdend einzustufen.

Nach Ansicht des Gremiums ist der verfahrensgegenständliche Film darüber hinaus als schwer jugendgefährdend im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG (BGBl Jg. 2008 Teil I Nr. 26; Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 24.06.2008) einzustufen.

Von einer schweren Jugendgefährdung ist nach dieser Vorschrift dann auszugehen, wenn der Film besonders realistische, grausame und reißerische Darstellung selbstzweckhafter Gewalt beinhaltet, die das Geschehen beherrschen.

Diese Kriterien sieht das Gremium, bezüglich der oben angeführten Szenen, als erfüllt an.

Die Tötungs- und Verletzungshandlungen werden in dem verfahrensgegenständlichen Film durchweg als sehr realistisch dargestellt, da die Darstellungen sehr ausführlich und eindringlich die Wirkungen der angewandten Gewalt zeigen. So sind überwiegend die Folgen der konkreten Verletzungen in Nahaufnahme zu sehen, sodass sich nach Ansicht des Gremiums eine Polarisierung auf die Wunden, zerberstende Körper oder Köpfe und Ausführungen von Stichverletzungen eindeutig wie ein roter Faden durch den gesamten Film zieht. Die Darstellungen sind darüber hinaus auch als grausam und reißerisch zu qualifizieren, da die einzelnen Tötungshandlungen überwiegend Ausdruck einer unbarmherzigen, bestialischen und kaltblütigen Gesinnung sind, die das Maß des an sich Erforderlichen deutlich überschreiten. Der verfahrensgegenständliche Film wird von brutalen Gewalthandlungen – und deren Visualisierungen – dominiert. Den einzelnen Tötungshandlungen kommt – ebenso den entsprechenden Einstellungen – ein eigener Unterhaltungswert zu, da das gesamte Geschehen durch sie nicht weitergeführt wird. Folglich geschieht die Gewaltdarstellung ausschließlich selbstzweckhaft. Die Gewaltdarstellungen sind schließlich allein dazu da, die vermeintlich „Guten“ nach langen und in epischer Breite in Szene gesetzten Kämpfen gewinnen zu lassen.

Da das Gesetz erst nach Erscheinen des Films in Kraft getreten ist, konnte die Norm von anderen Institutionen nicht geprüft werden.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle schwer jugendgefährdende Medien, die verrohend sind, zur Gewalttätigkeit anreizen und

darüber hinaus tatbestandlich dem § 15 Abs. 2 JuSchG unterfallen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Nicht indiziert werden dürfen gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dienen.

Der verfahrensgegenständliche Film fällt zweifelsfrei in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden, z.B. Gewalt und Sexualität aufgreifenden Inhalts, sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt. Insofern stehen die in dem verfahrensgegenständlichen DVD-Film enthaltenen brutalen Gewaltsequenzen der Eröffnung des Schutzbereichs grundsätzlich nicht entgegen.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

In den einschlägigen Online-Filmrezensionen (z.B. www.ofdb.de) finden sich diverse Besprechungen des Filmes:

- „Kompromissloser Actioner mit einem sichtlich gealterten Sylvester Stallone als John Rambo. Die realistischen Tötungssequenzen lassen einem den Film nicht mehr so schnell aus dem Kopf gehen. Einzige Defizite sind die manchmal übertrieben heroischen Dialoge. 8/10 Punkten“

- „Habe selten auf einen DVD Release gewartet wie auf diesen , und wurde selten so enttäuscht ! Was war zu lesen, Gewaltporno, unmenschlich und total krank? Nee , Leute ! Dieser Film schiesst keinen Vogel ab , dünne Geschichte , ok , haben sie alle , Gewalt , ist ganz ok , aber das was man sich erwartet hat , erfüllt dieser Film auf keinen Fall ! Ich erinnere nur an Phantom Kommando, Men of War und Windtalkers, da ging richtig die Post ab. Bin sehr enttäuscht von dem Film , da war Teil 3 um Längen besser !“

- „Sobald einem zu Ohren kommt, dass nach 20 Jahren eine weitere Rambo-Fortsetzung kommt, wird sich wohl gesagt haben, schlechter als Teil 3 kann es ja gar nicht mehr werden und nachdem überraschend soliden „Rocky Balboa“ durfte man sogar Erwartungen stellen. Tatsache, Sylvester Stallone hat geübt und scheinbar auch gelernt. Patriotismus, Rassentrennung und moralistisches Handeln gibt es im Rambo des 21. Jahrhunderts nicht mehr: Die Handlung ist einfach geblieben, Rambo sorgt im, vom Kriegen belasteten Thailand für Ordnung. Das Ganze Szenario spielt sich mal wieder im Krieg, sieht aber dank neuester Computertechnik ganz anders aus als bei Teil 2 und 3. In den ersten 45 Minuten dürfen wir einfach noch mal Sylvester Stallone, in einem moralischen Konflikt mit sich selbst erleben, wobei wir feststellen müssen, dass Stallone mimisch immer noch nichts kann und das er mit 60 ganz schön scheiße aussieht (Entschuldig die harten Worte!). Danach geht's aber heiß her, 30 Minuten lang dürfen wir beim abmetzeln zu sehen. 2,87 Tote pro Minute hat „John

Rambo“ vorzuweisen. Dämlich ist Rambo immer noch. Die ersten 45 Minuten verlaufen deutlich zu zäh, erst in der letzten halben Stunde kommt der Zuschauer dann endlich auf seine Kosten. Blutige Actionszenen am laufenden Band. Der Film an sich, ist ganz unterhaltsam, auch wenn er eigentlich nur ein weiterer, lauwarmer Aufguss ist.“

Zugunsten des Werkes ist davon auszugehen, dass der Film eine künstlerische Botschaft transportiert, die mannigfaltigen Deutungen zugänglich ist, d.h. ein breites Interpretations-Spektrum eröffnet. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere an den Einfluss der Gewalt auf die Persönlichkeit und die innere Entwicklung eines Vietnam-Veteranen, an eine Anprangerung der gewaltsamen Unterdrückung ethnischer Minderheiten in Myanmar oder auch eine Veranschaulichung der Abscheulichkeit des Völkermordes im Allgemeinen. Es ist jedoch ebenso daran zu erinnern, dass der Film Gewalt detailliert und in besonders drastischer Weise zeigt, die Gewaltsequenzen zeigen Grausamkeit und Brutalität von erhöhter jugendgefährdender Intensität. Dem steht nicht entgegen, dass der Hauptakteur möglicherweise eher als Kunstfigur und nicht als realistischer Charakter bzw. als Identifikationsfigur wahrgenommen wird. Maßgeblich ist vielmehr, dass die dargestellten Gewalthandlungen und grausamen Einzelschicksale als realistisch empfunden werden. Dies ist gerade unter Berücksichtigung der genannten Interpretationsmöglichkeiten anzunehmen. Mithin geht von dem Film eine nicht zu unterschätzende reale Wirkung aus. Unter Einbeziehung der zuvor zu § 15 Abs. 2 JuSchG getroffenen Feststellungen ist demgegenüber von einem hohen Grad an Jugendgefährdung auszugehen. Der durch die realistische Wirkung der streitgegenständlichen Kampfsequenzen vermittelte Gewalteindruck bestimmt derart das Gesamtbild des Filmes, dass die künstlerische Botschaft dahinter weitgehend zurücktritt. Das Gremium hat daher dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Eine Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG ist schon im Hinblick auf den hohen Verbreitungsgrad und die Popularität des DVD-Films zu verneinen. Laut dem in dem Magazin „VideoWoche“ (Heft Nr. 34, 18. – 24. August 2008, 22. Jahrgang, Seite 8) abgedruckten, von der media control GfK ermittelten Ranking zählt der verfahrensgegenständliche DVD-Film zu den derzeit beliebtesten zehn Verleih-Filmen. Auch der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist nach Ansicht des Gremiums nicht nur gering.

Der Inhalt des Films ist schwer jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat sich zudem intensiv mit der strafrechtlichen Qualität der Inhalte des verfahrensgegenständlichen Mediums auseinandergesetzt, d.h. ob zusätzlich zu einer schweren Jugendgefährdung auch eine Gewaltverherrlichung im Sinne § 131 StGB gegeben ist. Das Gremium hat dies letztlich verneint, ordnet den Grad der Jugendgefährdung jedoch nur knapp unterhalb der Grenze zur Strafbarkeit ein.

Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen einge-

- sehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.